

11. März 2019

Herr Schirmbeck
Tel.: 361-9006

Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 12.03.2019

Beschlossene Fassung

Verwahrung von Tieren

A. Problem

Nach §§ 965 ff BGB sind die Gemeinden verpflichtet, Fundtiere entgegen zu nehmen, ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen. Die Stadtgemeinde Bremen hat zudem die Aufgabe, auf der Grundlage ordnungsbehördlicher sowie polizeirechtlicher Vorschriften zur Gefahrenabwehr sichergestellte Tiere zu verwahren. Außerdem obliegt es der Stadt, Tiere aus Gründen des Tierschutzes unterzubringen, sofern diese nicht artgerecht gehalten werden.

Zu diesem Zweck hat die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das damalige Stadtamt, zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2014 einen Vertrag mit dem Bremer Tierschutzverein e.V. (im folgenden BTV) über die Verwahrung von Tieren durch das Bremer Tierheim geschlossen. Für die Verwahrung erhielt der BTV eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400.000 €. Der BTV hat den Vertrag mit Schreiben vom 28.06.2018 zum 31.12.2018 gekündigt, da eine kostendeckende Leistungserbringung nicht mehr gegeben sei. Für das erste Quartal 2019 wurde mit dem BTV zunächst eine Anschlussvereinbarung auf Basis des bisherigen Vertrags abgeschlossen. Der Tierschutzverein ist unter folgenden Voraussetzungen zum Abschluss eines neuen Vertrags bereit:

1. Für 2019 wird auf Grundlage des bisherigen Vertrages abgerechnet, wenn
2. ab 2020 eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von insgesamt 800.000 € zzgl. Umsatzsteuer (USt.) jährlich gezahlt wird.

Für den Fall, dass hierüber bis zum 31.03.2019 kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird der BTV die Verwahrung von Fundtieren nicht mehr gegen Pauschalentschädigung, sondern nur noch auf Basis von pauschalen Tagessätzen in Einzelabrechnung übernehmen.

B. Lösung:

Es soll ein neuer Vertrag zwischen dem Ordnungsamt und dem BTV geschlossen werden, dessen Regelungen ab 2020 gelten sollen und der eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren haben soll. Für das Jahr 2019 soll auf Grundlage des bisherigen Vertrages abgerechnet werden.

I. Kostenumfang

Zur Ermittlung der Kosten für die Unterbringung der Tiere hat der BTV am 04.11.2018 einen Bericht über die Ermittlung der Versorgungskosten für das Kalenderjahr 2017 vorgelegt. Danach ergeben sich für die Versorgung von Fundtieren Gesamtaufwendungen in Höhe von insgesamt 848.446,36,- €. Den Kosten stehen Nettoeinnahmen aus der Vermittlung und Einlösung von Tieren in Höhe von 37.192,42 € gegenüber. Um diese Einnahmen bereinigt ergibt sich allein bei den Fundtieren ein Versorgungsaufwand in Höhe von **811.253,94 €** (848.446,36 € - 37.192,42 €).

Der BTV wird bei seiner Vereinsarbeit einschließlich der Versorgung von Fundtieren durch Sachzuwendungen und einen unentgeltlichen Arbeitseinsatz von ehrenamtlichen Helfern nicht unerheblich unterstützt. Der Wert dieser Leistungen ist in den o.g. Gesamtaufwendungen und damit in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Im Rahmen seines Zweckbetriebes nimmt der BTV neben Fundtieren auch aus Gründen der Gefahrenabwehr oder des Tierschutzes sichergestellte Tiere auf (Verwahrtiere). Darüber hinaus nimmt das Tierheim Tiere auf, die ausgesetzt wurden, oder Tiere, die in der Wohnung zurückgelassen wurden, nachdem deren Halter ins Krankenhaus eingewiesen, in Haft oder anderweitig untergebracht worden sind und der Schutz des Tieres anderweitig nicht gewährleistet werden kann, da andere Personen, die sich um die Tiere kümmern würden, nicht zur Verfügung stehen (Abgabtiere). In zu vernachlässigendem Umfang kommen noch einzelne Pensionstiere hinzu. Die Gesamtaufwendungen für alle Tiere zusammen betragen **1.409.351,15 €**.

Bei dem Vergleich der bisherigen Pauschale in Höhe von 400.000,00 € und der nunmehr geltend gemachten in Höhe von 800.000,00 € jeweils ohne USt. ist zu berücksichtigen, dass der BTV auch im Rahmen des bisherigen Vertrages im Rahmen seines Berichts über die Ermittlung der Tierversorgungskosten auf Basis des Kalenderjahres 2011 einen Versorgungsaufwand für Fundtiere in einer Gesamthöhe von 746.017,63 € (ohne Umsatzsteuer) hatte. Der im Vergleich dazu für das Kalenderjahr 2017 erhöhte Versorgungsaufwand in Höhe von 811.253,94 € folgt insbesondere aus gestiegenen Futterkosten sowie erhöhten Nebenkosten für den Betrieb der Anlage des BTV.

Dass der BTV dennoch eine Verdoppelung des Pauschalbetrages geltend macht, folgt vor allem daraus, dass der BTV es nicht mehr für verantwortbar hält, das hohe wirtschaftliche Risiko von über 1 Mio. € infolge der Differenz zwischen Pauschalbetrag und tatsächlichem Gesamtaufwand allein durch Spendeneinnahmen aufzufangen. Dies ist durch die Gemeinde bzw. die zuständigen Behörden, denen die gesetzliche Verpflichtung zur Unterbringung von Fundtieren und deren Finanzierung obliegt, nicht zu beanstanden. Die bisherige Praxis des BTV, von staatlichen Stellen zu tragende Versorgungskosten in großem Umfang durch Spendengelder zu refinanzieren, war sehr zu begrüßen und hat zu einer Entlastung des öffentlichen Haushaltes beigetra-

gen. Ein rechtlicher bzw. tatsächlicher Anspruch auf eine Fortsetzung dieser Praxis durch den BTV besteht indes nicht.

II. Umfang des zukünftigen Vertrages

Der BTV ist bereit, neben Fundtieren auch sichergestellte Tiere (Verwahrtiere) sowie Abgabebiere im Rahmen der Pauschale zu übernehmen. Die für Letztere entstehenden Aufwendungen rechnet der BTV bisher gesondert mit den anderen zuständigen Stellen, wie insbesondere dem LMTVET oder der Polizei, ab. Dabei kam es nicht selten zu Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Kostentragungspflicht und der BTV konnte seine Kosten zu einem nicht unerheblichen Teil nicht liquidieren. Diese Unklarheiten haben ihren Grund überwiegend darin, dass von den Behörden angebotene Tiere, deren Halter aus verschiedenen Gründen keine artgerechte Tierhaltung mehr gewährleisten können, in der Praxis häufig unbürokratisch ohne aufwändiges behördliches Sicherstellungsverfahren an das Tierheim übergeben werden. In diesen Fällen bleibt die Kostentragungspflicht ungeklärt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Tiere auf behördliche Veranlassung von den Haltern freiwillig abgegeben werden, um einer Sicherstellung zuvor zu kommen, beispielsweise weil sie mit der Tierhaltung krankheits- oder altersbedingt überfordert oder aus sonstigen Gründen dazu nicht in der Lage sind, oder die Polizei die Tiere beim Tierheim einliefert, weil die Halter ihren Tierhalterpflichten nicht nachkommen können und andere Personen für die Übernahme der Tiere nicht zur Verfügung stehen. Der BTV ist an einer Gesamtlösung interessiert und hat angeboten, im Rahmen der geltend gemachten Pauschale auch Abgabebiere in die Pauschale einzubeziehen und auf eine gesonderte Rechnungsstellung zu verzichten.

Zur Vermeidung künftiger Konflikte hat sich der BTV bereit erklärt, ab 2020 seinen Gesamtaufwand in einer Höhe von 1.409.351,15 € mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 800.000 € zzgl. USt. abzugelten. Bei Anwendung einer auf Tagessätzen basierten Abrechnung wären anstatt der beabsichtigten Pauschale i.H.v. 800.000 € zzgl. USt. die vollen Kosten i.H.v. insgesamt 811.253,94 € zzgl. USt. alleine für die Fundtiere zu zahlen.

Bei dem BTV handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein. Die in dem beabsichtigten Vertrag vereinbarten entgeltlichen Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerpflichtig ist grundsätzlich jedes Unternehmen in Deutschland, darunter fällt auch der BTV. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht erfüllt. Da es sich bei dem BTV um einen gemeinnützigen Verein handelt, gilt der verminderte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass der BTV in der Lage ist, mehr als die Hälfte der für die Unterbringung und Pflege der Tiere entstehenden Kosten, über ehrenamtliche Leistungen und Spendenaufkommen zu erwirtschaften. Es ist unwahrscheinlich, dass die Stadtgemeinde Bremen ein vergleichbares Spendenaufkommen akquirieren könnte, falls sie die Unterbringung von Fundtieren in Eigenregie durchführen würde.

Die Differenz zwischen den Aufwendungen für die Verwahrung von Tieren und den von der Stadtgemeinde geforderten 800.000 € zzgl. USt. werden vom BTV durch das Einwerben von Spenden, Sponsoring-Zahlungen und Nachlässen erwirtschaftet.

Wie bisher auch bleibt es dabei, dass Fundtiere, die nicht innerhalb der nach Fundrecht bestehenden höchstens 6-monatigen Verwahrfrist vermittelt werden konnten, gleichwohl anders als bei anderen Fundsachen nicht verwertet werden können und daher nach 6 Monaten in das Eigentum des BTV über. Eine ansonsten nach Ablauf dieser Frist im Fundrecht vorgesehene Verwertung oder Vernichtung ist bei Tieren aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.

III. Städtevergleich

Im Jahresbericht 2012 (Stadt) des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen forderte der Rechnungshof vor Abschluss eines neuen Vertrages Vergleichsdaten anderer Gebietskörperschaften, die fiktiven Kosten einer Eigenwahrnehmung oder von Angeboten Dritter, die eine Verwahrung ganz oder teilweise übernehmen könnten, zu ermitteln. Diese sind mit den Kosten einer Verwahrung durch den Tierschutzverein zu vergleichen, um festzustellen, bis zu welcher Höhe die Kosten für die Leistungen des Tierschutzvereins noch angemessen sind.

Ein Städtevergleich mit Essen, Dresden, Nürnberg, Kiel, Köln, Dortmund, Stuttgart und Saarbrücken hat ergeben, dass die überwiegende Anzahl der Kommunen die Unterbringung von Fundtieren nicht selbst durchführen, sondern die Durchführung dieser Aufgabe im Rahmen von Vertragsverhältnissen mit Tierheimen bzw. Tierschutzvereinen geregelt haben. Dresden und Dortmund verfügen indes noch über ein städtisches Tierheim. Ferner haben die genannten Kommunen mit einer Ausnahme ebenso wie Bremen pauschale Kostenerstattungen mit den Vertragspartnern vereinbart. Auffällig ist, dass diejenige Kommune, die sich für eine Einzelabrechnung entschieden hat, besonders hohe Kosten zu tragen hat. Dies spricht dafür, dass auch die Stadtgemeinde Bremen dem Bremer Tierschutzverein weiter eine Pauschalvergütung für die Verwahrung der Fundtiere zahlen sollte. Die Einzelabrechnung aufgrund von Tagessätzen für jedes einzelne Tier wäre zum einen erheblich teurer und zum anderen mit einem immensen Verwaltungsaufwand auf Seiten beider Vertragspartner verbunden.

Im Zusammenhang mit dem durchgeführten Städtevergleich ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Vertragsgestaltungen mit den örtlichen Tierheimen in den Städten teilweise sehr unterschiedlich ausfallen. So rechnet beispielsweise Köln auf Grundlage pauschalierter Tagessätze ab und berechnet für Hunde einen Tagessatz in Höhe von 21,00 €, für Katzen 10,00 € und für Kleintiere 4,00 €. Der BTV hat im Rahmen seiner Berechnung für das Kalenderjahr 2017 ebenfalls durchschnittliche Tagessätze errechnet und kommt zu folgenden Tagessätzen: Hund 16,63 €, Katze 11,14 €, Kleintier 3,32 €. Die vom BTV errechneten Tagessätze liegen somit im Durchschnitt unter den vom Kölner Tierheim erhobenen Tagessätzen.

So sieht z.B. die Vertragsregelung in Stuttgart vor, dass als Aufwendungsersatz an das örtliche Tierheim pauschal ein Betrag in Höhe von derzeit 0,81 € je Einwohner (incl. USt.) gezahlt wird. Dabei erhöht sich der Pauschalbetrag jährlich um 1 Cent pro Einwohner. Unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 612.189 (Stand: 30.06.2018) errechnet sich derzeit ein Pauschalbetrag in Höhe von 495.873,09 € (incl. Umsatzsteuer). Es liegen dabei aber keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang das örtliche Tierheim Aufwendungen, die über diese Pauschale hinaus von staatlichen Stellen zu tragen wären, durch Spenden refinanziert.

Die Stadt Essen zahlt einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 550.000,00 € (brutto) an das örtliche Tierheim.

Dresden und Dortmund verfügen über Tierheime in städtischer Trägerschaft. Im Rahmen der Länderumfrage haben diese Städte aus datenschutzrechtlichen Gründen aber keine Ausführungen zu den Kosten gemacht.

Die Stadt Köln hat für die Berechnung der dort zugrunde gelegten Tagessätze eine vom Tierschutzbund beim MAFO-Institut in Auftrag gegebene Studie herangezogen. Der Deutsche Tierschutzbund führt regelmäßig eine repräsentative Umfrage in den angeschlossenen Tierheimen durch. Das MAFO-Institut (Institut für Markt-, Meinungs- und Absatzforschung) in Schwalbach erhebt dabei die Belegungs- und Vermittlungszahlen der Tiere in den Tierheimen. Im Rahmen dieser Studie wurde vom MAFO-Institut eine repräsentative Umfrage unter den 514 im Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Tierheimen durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Studie aus 12/2009 hat der Deutsche Tierschutzbund in 05/2010 exemplarisch Tagessätze für die Pflege u.a. von Fundtieren berechnet. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen (bereinigten) Gesamtkosten von 206 an der Studie beteiligten Tierschutzvereinen, der – je nach Tierart unterschiedlichen - durchschnittlichen Pflegetage, sowie unter Berücksichtigung des Verhältnisses der einzelnen Tierarten an dem Gesamtversorgungsaufwand errechnet der DTB einen durchschnittlichen Tagessatz für einen Hund von 13,04 €, eine Katze von 6,52 € und ein Kleintier von 2,61 €. Unter Anrechnung von Futterspenden ergeben sich Tagessätze für einen Hund i.H.v. 13,93 €, eine Katze von 7,22 € und einem Kleintier von 2,99 €. Weitere Beispielberechnungen durchschnittlicher Tagessätze unterschiedlich großer Tierschutzvereinen führten zu folgenden Orientierungswerten:

Großstädtische Tierschutzvereine

| | | |
|-----------------------------------------|----------|-----------------|
| Durchschnittlicher Tagessatz Hund: | rd. 21 € | ggf. zzgl. USt. |
| Durchschnittlicher Tagessatz Katze: | rd. 10 € | ggf. zzgl. USt. |
| Durchschnittlicher Tagessatz Kleintier: | rd. 4 € | ggf. zzgl. USt. |

Mittelstädtische/ländliche Tierschutzvereine

| | | |
|-----------------------------------------|----------|-----------------|
| Durchschnittlicher Tagessatz Hund: | rd. 12 € | ggf. zzgl. USt. |
| Durchschnittlicher Tagessatz Katze: | rd. 6 € | ggf. zzgl. USt. |
| Durchschnittlicher Tagessatz Kleintier: | rd. 3 € | ggf. zzgl. USt. |

Im Vergleich mit den Durchschnittswerten der Studie des Deutschen Tierschutzbundes liegen die vom BTV geltend gemachten durchschnittlichen Tagessätze von 16,63 €/Hund, 11,14 €/Katze und 3,32 €/Kleintier (unter Anrechnung von Futter- und sonstigen Sachspenden und ehrenamtlicher Arbeit) im üblichen Bereich. Dass die vom BTV errechneten Tagessätze für das Kalenderjahr 2017 erheblich über den im Jahr 2011 für den bisherigen Tierheimvertrag zugrunde gelegten Tagessätzen liegen, liegt einerseits an gestiegenen Nebenkosten, andererseits aber auch daran, dass der Tierbestand gesunken ist und sich damit die größtenteils nicht variablen Nebenkosten auf weniger Tiere verteilen. Der BTV bietet zudem sicher die Gewähr für eine dem Tierschutz entsprechende artgerechte Haltung der Tiere.

C. Alternativen

Eine andere Lösung ist nicht ersichtlich.

Insbesondere wäre eine Eigenwahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgabe durch die Stadtgemeinde weder sinnvoll noch effektiv. Die von der Stadtgemeinde zu erbringenden Investitions- und Betriebskosten zur Verwahrung von Fundtieren würden die (angestrebte) jährliche Pauschalentschädigung i.H.v. 800.000 € deutlich übersteigen.

Ein Vergleich mit anderen Trägern aus dem Umland (z.B. Katzenpensionen, Tierhotels etc.) zeigt, dass diese privaten Anbieter von wesentlich höheren Tagessätzen ausgehen. So berechnet z.B. die Hunde-Service-Agentur in der Ottjen-Alldag-Straße in 28279 Bremen z.B. für Hunde neben einem einmaligen Grundpreis von 30,00 € einen Tagessatz von mindestens 18,00 € zuzüglich Futterkosten von 1,00 - 2,00 € pro Hund. Auch die Hundepension Eichenhof in 28876 Oyten-Bassen berechnet einen Tagessatz pro Hund in Höhe von 18,00 € zuzüglich Futterkosten von 1,00 - 2,00 € pro Tag. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den örtlichen privaten Tierpensionen um Einrichtungen handelt, die sich auf die Betreuung einer bestimmten Tierart, wie z.B. ausschließlich Hunde oder Katzen, spezialisiert haben. Deshalb verfügen diese Einrichtungen auch nur über tiergerechte Behausungen speziell nur für die jeweilige Tierart.

Aufgrund der Ergebnisse einer hier durchgeführten Marktanalyse in Betracht kommender Anbieter wird auch von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen. Zum einen zeigen die genannten Vergleichsdaten der privaten Anbieter im Umland, aber auch die o.a. Vergleichsdaten der vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführten repräsentativen Umfrage in den angeschlossenen Tierheimen, dass wirtschaftliche Alternativen in Form anderer Anbieter realistisch nicht zu erwarten sind.

Diese Erwartung stützt sich insbesondere auch auf Erfahrungen aus Delmenhorst. Dort wurde im Jahr 2015 die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren in einem europaweiten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens hat lediglich ein Anbieter ein Angebot abgegeben und schließlich den Zuschlag bekommen. Es handelt sich dabei um das Tierheim Bergedorf in Ganderkesee. Aber auch diese Einrichtung verfügt nicht über die erforderlichen Kapazitäten, um neben den Fundtieren aus Delmenhorst auch noch die hiesigen Fundtiere aufzunehmen. So können dort lediglich 68 Hunde und 90 Katzen untergebracht werden. Bremen hatte im Jahr 2017, in dem die Anzahl der Fundtiere noch vergleichsweise gering war, einen Unterbringungsbedarf von 131 Hunden und 337 Katzen. Dies belegt, dass das Tierheim Ganderkesee nicht ansatzweise über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass in einem Vergabeverfahren ein Bieter auftritt, der für den Erhalt des Zuschlages ein neues Tierheim errichtet oder bestehende Einrichtungen erweitert, um die Fundtiere in Bremen unterbringen zu können. Ein solches Vorhaben wäre angesichts der großen Anzahl unterzubringender Fundtiere und den für eine tiergerechte Unterbringung erforderlichen kostenintensiven baulichen Maßnahmen mit einem sehr hohen Investitionsvolumen verbunden. Die Kosten für die Errichtung entsprechender Unterbringungsmöglichkeiten wären so hoch, dass diese angesichts der begrenzten Laufzeit des Tierheimvertrages von 5 Jahren nicht refinanz-

ziert werden könnten. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass der BTV zudem in erheblichem Maße von ehrenamtlichen Leistungen profitiert.

Auch die Stadtgemeinde Bremerhaven hat einen Vertrag mit dem örtlichen Tierheim zur Unterbringung von Fundtieren geschlossen. Die auch dort vorgesehene Pauschalvergütung an das Tierheim beträgt derzeit 200.000 € und wurde erst vor jüngerer Zeit von ursprünglich 100.000 € jährlich wegen steigender Unterbringungskosten (Tierheimneubau) erhöht. Der Fundtiervertrag wurde mangels in Betracht kommender Alternativen nicht öffentlich ausgeschrieben.

Eine Freihändige Vergabe ist gemäß § 3 Abs. 5 lit. I VOL/A zulässig, wenn zur Erbringung der Leistung „aus besonderen Gründen“ nur ein Unternehmen in Betracht kommt, sog. Alleinstellungsmerkmal. In diesen Fällen wäre es unzweckmäßig, ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchzuführen. Denn Wettbewerb würde suggeriert, obwohl de facto kein Raum für einen solchen besteht. Die Leistung muss mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Eigenarten verbunden sein, die „besondere“ Anforderungen an den Auftragnehmer stellen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Wie eingangs dargelegt, obliegt es den Gemeinden, Fundtiere in Verwahrung zu nehmen und tierschutzgerecht unterzubringen. Um diesem gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, bedarf es einer örtlichen Einrichtung, die geeignet ist, eine Vielzahl unterschiedlicher Tierarten aufzunehmen und eine tiergerechte Unterbringung zu gewährleisten. Wie oben dargelegt verfügt nur der BTV über entsprechende Einrichtungen auf seinem Gelände. Andere örtliche Tierpensionen sind auf bestimmte Tierarten spezialisiert und verfügen nicht über die erforderliche Fläche, um die in Bremen anfallende Anzahl von Fundtieren artgerecht unterzubringen. Von entscheidender Bedeutung ist auch, dass die Fundtiere in unmittelbarer örtlicher Nähe untergebracht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Bremer Tierhalter, die ihr Tier verloren haben, sich auch tatsächlich zum Tierheim begeben, um dort ihr Tier zu suchen und wieder abzuholen. Die örtliche Nähe ist auch deshalb von zentraler Bedeutung, weil Fundtiere zu einem nicht unerheblichen Teil auch von Privatpersonen im Tierheim abgegeben werden. Müssten diese Personen erst einen weiten Weg auf sich nehmen, um die Tiere abgeben zu können, könnte dies abschreckende Wirkung haben und die Finder dazu veranlassen, die gefundenen Tiere doch ihrem Schicksal zu überlassen. Dies gilt es aus Tierschutzgründen zu vermeiden.

Eine andere rechtliche Gestaltung als im Wege eines entgeltlichen Vertrages mit dem BTV kommt im Ergebnis nicht in Betracht. Zu denken wäre noch an eine jährliche Zuwendung an den BTV. Gegen eine Zuwendung spricht bereits, dass die Gemeinde bzw. die zuständigen Behörden auf bestimmte Leistungen des BTV angewiesen sind und diese Leistungen notfalls auch im Rechtswege durchgesetzt werden können. Die Verwahrung von Fundtieren ist nämlich eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Im Ressorthaushalt des Senators für Inneres sind in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 für die Unterbringung von sichergestellten Tieren jeweils 400.000 € veranschlagt. Durch die Erhöhung der Pauschale ab 2020 auf 800.000 € zzgl. USt. entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von 456.000 €. Zur Finanzierung der Maßnahme ist

ab dem Jahr 2020 eine Vorabdotierung im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen notwendig, da die Maßnahme nicht im Rahmen der aktuellen Orientierungswerte der Finanzplanung 2017/2021 dargestellt ist. Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass in diesem Haushalt bereits Vorbelastungs-/Vorabdotierungsbeschlüsse des Senats im Umfang von 39,8 Mio. € in 2020, 43,0 Mio. € in 2021, 54,3 Mio. € in 2022 und 53,0 Mio. € in 2023 bestehen (Stand: 28.01.2019). Die jetzt vom Ressort beantragte Vorabdotierung wird diesen Stand weiter erhöhen.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung ist eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 4.280.000,00 € erforderlich.

Frauen und Männer sind gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt. Die städtische Deputation für Inneres wird sich in ihrer Sitzung am 14.03.2019 mit der Vorlage befassen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt Kenntnis, dass das Ordnungsamt beabsichtigt, mit dem Bremer Tierschutzverein e.V. einen Vertrag unter Beachtung der unter B. dargestellten Rahmenbedingungen abzuschließen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die erforderlichen Beschlüsse beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.
3. Der Senat stimmt der Vorabdotierung der Mittel im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen für die Erhöhung des Pauschalbetrags für die Verwahrung von Tieren an den Bremer Tierschutzverein e.V. in Höhe von 456 T€ p.a. ab 2020 sowie im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 2022/2023 zu. Der Senat bittet den Senator für Inneres im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 und der Fortschreibung der Finanzplanung ab 2022 die Maßnahme prioritär zu berücksichtigen. Er nimmt zur Kenntnis, dass dies sowie die beschlossenen und etwaige weitere Vorabdotierungen den Spielraum für weitere Maßnahmen sowie die Prioritätensetzung künftiger Haushalte beeinflussen.